

ZH_OBERGERICHT LZ230044 vom 20. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ230044

FR: ZH_OBERGERICHT LZ230044 du 20 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LZ230044 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 2

Der Berufung sei superprovisorisch ohne Anhörung der Gegen- partei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

- 3 -

E. 3

Weiter sei prozessualiter eine Berufungsverhandlung anzuordnen und durchzuführen.

E. 4

Vorausgehend sei das Schuldneranweisungsverfahren gestützt auf Art. 126 ZPO bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Entschei- des im vorsorglichen Massnahmenverfahren (Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung, Verfahren 5A_587/2023) zu sistieren.

E. 5

Dem Berufungskläger sei für das Berufungsverfahren die unent- geltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person des un- terzeichneten Rechtsanwalts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist für die Schuldneranweisung ein vollstreckbarer Entscheid erforderlich (Urk. 2 S. 5; BGer 5A_479/2018 vom

E. 5.2

Auch die Rüge, dass die Schuldneranweisung im falschen Verfahren und von einem unzuständigen Richter erlassen worden sei, verfährt nicht. Bei der Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB handelt es sich um eine Zwangsvoll- streckungsmassnahme sui generis (BGE 137 III 193 E. 1.1 f. m.w.H.). Ist bereits ein Prozess über die Unterhaltspflicht der Eltern hängig, so ist das Gesuch um Schuldneranweisung im selben Verfahren zu stellen. Für ein selbstständiges Ver- fahren bleibt diesfalls kein Raum (ZR 108/2009 Nr. 58 E. 3.5., E. 3.9.; OGer ZH LD170001 vom 10.07.2017, E. II.1., E. IV.1; OGer ZH LD140006 vom 04.12.2014, E. C.5.). Die zitierten Entscheide betreffen zwar Scheidungsverfahren. Weshalb sich dies in einem selbstständigen Unterhaltsprozess nach Art. 295 ff. ZPO an-

- 6 - ders verhalten sollte, ist jedoch weder dargetan noch ersichtlich und wird entspre- chend auch seit jeher gleich gehandhabt (siehe beispielsweise OGer ZH LZ210010 vom 15.10.2021; OGer ZH LZ220014 vom 24.11.2022; vgl. auch BSK ZPO-Moret/Steck, Art. 302 N 23, und KuKo ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 302 N 6).

E. 5.3

Schliesslich erweist sich auch die Rüge des Beklagten als unbegründet, wonach die bevorstehende Pfändung eine Schuldneranweisung ausschliesse. Zwar trifft es zu, dass auch im Rahmen der Schuldneranweisung nicht in das betreibungsrechtliche Existenzminimum eingegriffen werden darf. Indes steht ein solcher nicht bevor, da bislang einerseits gar keine Lohnpfändung angeordnet wurde (Urk. 4/8) und der Beklagte auch nicht geltend macht, dass eine solche – und nicht etwa die Pfändung von Vermögen – angeordnet wird. Da die Schuldneranweisung eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis darstellt, geht sie andererseits einer bestehenden oder nachfolgenden Pfändung ohnehin vor (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 291 N 5 mit Hinweis auf BGE 110 II 9 E. 4b). Das Betreibungsamt hat mithin das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Beklagten nach erfolgter Schuldneranweisung zu beachten, wenn es eine Lohnpfändung anordnen will (BSK SchKG I-Vonder Mühl, Art. 93 N 60).

E. 5.4

Zusammengefasst erweisen sich die Rügen des Beklagten allesamt als unbegründet, weshalb die Berufung abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist. Damit werden auch die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Sistierung des Verfahrens gegenstandslos und sind entsprechend abzuschreiben.

E. 6

(Mai 2019, E. 5.5.2.). Die Verfügung vom 14. April 2023 ist zweifelsfrei vollstreckbar, wurde die Berufung des Beklagten von der hiesigen Kammer doch abgewiesen und hat das Bundesgericht der Beschwerde des Beklagten die aufschiebende Wirkung nicht erteilt (Urk. 4/2). Im Übrigen hemmte die Beschwerde an das Bundesgericht die (formelle) Rechtskraft des Berufungsentscheids vom

E. 6.1

Die Entscheidegebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 113'280.– bei einer prognostizierten Verfahrensdauer von zwei Jahren ab Stellung des Gesuchs (24 x Fr. 4'720.–) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten angesichts seines Unterliegens und den Klägerinnen mangels Umtrieben (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 7 -

E. 6.2

Das vom Beklagten für das Berufungsverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 2) ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Es wird beschlossen: 2. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 3. Das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 4. Das Sistierungsgesuch des Beklagten wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt:

E. 10

Juli 2023 (Urk. 5/97) nicht (BGE 146 III 284, E. 2.3.4.). Die Rüge des Beklagten erweist sich daher als unbegründet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.